

§ 8 AUV

Verordnung über die Umzugskostenvergütung bei Auslandsumzügen (Auslandsumzugskostenverordnung - AUV)

Bundesrecht

Abschnitt 2 – Erstattungsfähige Kosten -> Unterabschnitt 1 – Beförderung und Lagerung des Umzugsguts

Titel: Verordnung über die
Umzugskostenvergütung bei Auslandsumzügen
(Auslandsumzugskostenverordnung - AUV)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: AUV

Gliederungs-Nr.: 2032-3-13

Normtyp: Rechtsverordnung

§ 8 AUV – Tiere

¹Beförderungsauslagen für bis zu zwei Haustiere werden erstattet, soweit diese üblicherweise in der Wohnung gehalten werden. ²Kosten für Transportbehältnisse, Tierheime, Quarantäne und andere Nebenkosten werden nicht erstattet.